



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Metallarbeiter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Arbeiter auf der Grundlage der christlichen Gewerkschaftsbewegung besteht.

Es wurde mit dem christlichen Bauarbeiterverbande der Niederlande (für die ihm angeschlossenen Maler und verwandten Berufsgenossen) und dem Christlichen Maler- verbande Belgiens ein Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen, der im § 1 mit dem oben wiedergegebenen übereinstimmt, im übrigen folgenden Wortlaut hat:

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in welchen der Übertritt erfolgt.

Der Übertritt gilt erst als vollzogen, wenn das betreffende Mitglied mindestens einen Wochenbeitrag bei dem neuen Verbande entrichtet hat; vorher steht dem Übergetretenen nur die Reiseunterstützung zu.

§ 3. Reiseunterstützung wird erst von dem Verbandsort an berechnet, in welchem der Übertritt durch die Eintragung ins Mitgliedsbuch vollzogen wurde und nur in der Zeit vom 1. November bis 31. März jeden Jahres in der satzungsgemäßen Höhe gezahlt.

§ 4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder vor dem Zugang nach den Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.

§ 5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und Beiträge im Gebrauch. Doch sind den Übergetretenen die Satzungen des betreffenden Verbandes einzuhändigen.

§ 6. Der Vertrag gilt bis zum 1. April 1915.

Der Vertrag unterscheidet sich von dem vorher mitgeteilten vor allem dadurch, daß die übertrtenden Mitglieder Anspruch auf alle Unterstützungen des neuen Verbandes — einschließlich der Arbeitslosenunterstützung — erhalten. Die Vereinfachung, die sein übriger Inhalt erfahren hat, konnte getroffen werden, nachdem die ausführlichen Bestimmungen der früheren Vereinbarung, z. B. betreffend die Reiseunterstützung, in die Satzung der einzelnen Landesverbände aufgenommen worden waren. Der § 19 Abs. 6 der Satzung des deutschen Verbandes regelt weiterhin den Anspruch von Mitgliedern ausländischer Vertragsorganisationen einheitlich, so daß gegenwärtig auch die Mitglieder des Schweizer Verbandes unter die Wirkung des neuen Vertrags fallen und auf Gewährung dieser Unterstützung — sofern sie im deutschen Reich mindestens 4 Wochen in einem Arbeitsverhältnisse gestanden — Anspruch haben.

Berhandlungen wegen Abschluß eines Kartellverhältnisses, die seit längerer Zeit bereits mit dem — zum deutschen Holzarbeiterverbande bereits im Vertragsverhältnisse stehenden — christlichen Holzarbeiterverband Österreichs (für die ihm angeschlossenen Maler und verwandten Berufsgenossen) geführt wurden, sind gleichzeitig mit den vorstehenden Vereinbarungen zum Abschluß gebracht worden. Sie waren bis dahin nicht zum Ziele gelangt, weil nach der deutschen Satzung Reiseunterstützung nur in den Monaten November/März, nach den österreichischen Bestimmungen im ganzen Jahre gezahlt wurde. Nachdem der österreichische Verband sich der deutschen Satzung angepaßt hat, ist er gleichfalls in das Gegenseitigkeitsverhältnis einbezogen worden.

Der neue Kartellvertrag, der nunmehr die christlich organisierten Maler Deutschlands, Belgiens, der Niederlande, Österreichs und der Schweiz verbindet, ist mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft getreten.

Christlicher Metallarbeiterverband.

Der christliche Metallarbeiterverband Deutschlands, der 1899 gegründet wurde, bis 1908 christlich-sozialer Metallarbeiterverband hieß und am 31. Dezember 1912: 42 263, im Durchschnitt des gleichen Jahres 42 644 Mitglieder hatte, schloß im August 1909 folgenden Kartellvertrag mit dem christlichen Metallarbeiterverbande der Schweiz ab:

§ 1. Die Mitglieder werden bei Verlegung ihres Wohnsitzes in das Gebiet eines der beiden genannten Verbände ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes aufgenommen, wenn dieselben sich in ihrer seitherigen Organisation ordnungsmäßig abgemeldet und ihre Beiträge voll bezahlt haben. Die Frist zur unentgeltlichen Aufnahme darf vom Tage der Abmeldung bis zur Neumeldung 6 Wochen nicht übersteigen.

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe ihrer früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Ansprüche auf alle Unterstützungen des Verbandes, zu welchem der Übertritt erfolgt ist, mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit).

Für leichtere Unterstützungsarten gelten diejenigen Bestimmungen und Grenzen, welche in den Statuten des in Betracht kommenden Verbandes vorgesehen sind.

§ 3. Die Reiseunterstützung wird von dem Orte an bewilligt, in welchem der Übertritt erfolgt und durch Eintragung in das Mitgliedsbuch vermerkt wurde.

§ 4. Bei Streiks und Lohnbewegungen verpflichten sich die Verbände — wo solches erforderlich und gewünscht ist — Zugang von Arbeitern zu den Streilegebieten fernzuhalten, und sind Bemerkungen hierzu in den Verbandsorganen bekanntzugeben.

§ 5. Die Verbände sind berechtigt, wo dieses durch verwaltungstechnische Gründe erforderlich ist, den Übertrittenen neue Mitgliedsbücher nebst Statuten auszuhändigen. In solchen Fällen ist der Tag des Übertritts, der Mitgliedschaftsdauer, der geleisteten Beiträge sowie der erhaltenen Unterstützungen in das neue Mitgliedsbuch einzutragen, das alte Buch ist abzunehmen und der Zentralstelle desjenigen Verbandes — zu welchem der Übertritt erfolgt ist — zu übersenden.

§ 6. Dieser Vertrag ist vorläufig auf 1 Jahr abgeschlossen und tritt derselbe mit dem 1. September 1909 in Kraft.

Der Vertrag ist beim Ablauf regelmäßig in der gleichen Form verlängert worden. Seit dem 1. Januar 1912 gilt er in der gleichen Form auch für den österreichischen Metallarbeiterverband.

Weitere internationale Vereinbarungen bestehen bislang nicht, sind jedoch ansehnlich in Vorbereitung: am 21./22. Februar 1912 trat zu Brüssel eine Konferenz christlicher Metallarbeiterorganisationen Belgiens zusammen, an der neben dem välimischen Metallarbeiterverband und zwei Gruppen wallonischer christlicher Metallarbeiter auch Vertreter des internationalen Sekretariats der christlichen Gewerkschaften und des christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands teilnahmen. Die Konferenz beschäftigte sich mit Organisationsfragen im Sinne der Bildung eines einheitlichen belgischen Metallarbeiterverbandes und beschloß weiterhin:

"Nach dessen Zustandekommen soll ein internationales Übereinkommen angebaut werden mit dem internationalen Sekretariat der christlichen Gewerkschaften (Sitz Köln) angeschlossenen Metallarbeiterorganisationen, um die Gegenseitigkeit der moralischen und wirtschaftlichen Vorteile in den vertragschließenden Ländern zu erzielen."

Bisher ist der Abschluß eines Gegenseitigkeitsverhältnisses noch nicht erfolgt.

Inwieweit auf Grund des Vertrags ein Austausch von Mitgliedern zwischen den drei Verbänden erfolgt ist, hat sich nicht ermitteln lassen. Ebenso fehlen Angaben über die von den einzelnen Verbänden für die Unterstützung ausländischer Mitglieder aufgewandten Mittel. Geldbeihilfen für Arbeitskämpfe sind bis jetzt noch nicht gezahlt worden.

Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Der Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands, der 1900 gegründet wurde und am 31. Dezember 1912: 4818, im Jahresdurchschnitt 4742 Mitglieder hatte, unterhält Beziehungen zu dem schon mit den deutschen Lederarbeitern kartellierten Zentralverband christlicher Arbeiter der Bekleidungsbranche in der Schweiz und dem Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen Österreichs. Ein am 1. Juni 1908 in Kraft getretener für die drei Parteien gleichlautender Kartellvertrag bestimmte im wesentlichen folgendes:

Die Mitglieder der Vertragsverbände werden gegenseitig kostenlos aufgenommen. Sie erhalten mit ihrem Übertritt Anspruch zunächst nur auf Reiseunterstützung sowie Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen. Für andere Unterstützungen muß die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt werden. Für die Berechnung der Reiseunterstützung wurden bestimmte Sätze festgelegt.

Späterhin wurde der Vertrag abgeändert. Gegenwärtig besteht er zwischen den drei Verbänden — andere haben sich nicht angeschlossen — in folgender Form:

1. Die Mitglieder obengenannter Verbände werden bei Verlegung ihrer Arbeitsstelle von einem in das andere Verbandsgebiet von diesem ohne Eintrittsgeld als Mitglied aufgenommen. Bedingung hierbei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrem früheren Verband ihre Verpflichtungen erfüllt haben und die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neumeldung 6 Wochen nicht übersteigt.
2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßnahme der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in den der Übertritt erfolgt.
3. Die Reise- bzw. Wanderunterstützung ist beim Übertritt von einem zum andern Verband ohne Unterbrechung zu gewähren. Reisegeltiltationen und Verbandsbuch einer der Verbände genügen zum Ausweis. Bei Bezug der übrigen Unterstützungen muß der Übertritt zum jeweiligen Landesverbande bereits vollzogen und mindestens ein Wochenbeitrag in demselben entrichtet sein. Bei allen Unterstützungsfällen sind die statutarischen Bestimmungen des Verbandes, zu welchem der Übertritt erfolgte, maßgebend.
4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder vor dem Buzug nach Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.
5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und der Beiträge im Gebrauch. Hingegen sind den Übergetretenen die Statuten des neuen Verbandes auszuhändigen.

Der neue Vertrag bedeutet eine Erweiterung der früheren Abmachungen insoweit, als nunmehr die übergetretenen Mitglieder unter Anecknung ihrer bisherigen Mitgliedszeit Anspruch auf alle bei dem betreffenden Verband eingeführten Unterstützungen haben, sofern sie mindestens einen Wochenbeitrag geleistet. Neu ist auch gegen-

über dem früheren Vertrage der Abs. 4, betreffend den Zugang von Arbeitkräften bei wirtschaftlichen Streitigkeiten. Er findet sich in fast allen hier wiedergegebenen Verträgen in der gleichen Form. Eine anderweitige Unterstützung von Arbeitskämpfen — durch Darlehen oder hingegabeue Geldmittel — hat bisher nicht stattgefunden.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter.

Vom Zentralverband christlicher Bauarbeiter (bis 1909 christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter), der am 31. August 1899 gegründet wurde, am 31. Dezember 1912: 44 009, im Durchschnitt des Jahres 43 691 Mitglieder hatte, sind erst in neuester Zeit internationale Verbindungen angeknüpft worden. Die V. Generalversammlung des Verbandes (1909) hatte auf ihrer Tagesordnung auch den Punkt: Internationale Vereinigungen. Die schwierigen Verhältnisse in den Grenzgebieten, wo bei Lohnkämpfen die Heranziehung ausländischer Arbeiter als besonders störend empfunden wurde, hatten in erster Linie Veranlassung geboten, der Frage der Regelung der Beziehungen zum Ausland — Holland, Belgien, die Schweiz und Österreich — in erster Linie in Frage — näher zu treten. Die Generalversammlung nahm folgende Resolution an:

Die 5. Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands hält aus ideellen und materiellen Gründen im Interesse der Mitglieder und der gesamten christlichen Gewerkschaftsbewegung internationale Verbindungen mit unseren ausländischen Bruderorganisationen für unumgänglich notwendig. Sie beauftragt daher den Centralvorstand, dahinzielende Schritte zu unternehmen.

Die Folge dieses Beschlusses waren drei Kartellverträge, von denen ein zwischen dem deutschen Verband und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter der Schweiz abgeschlossener am 1. August 1910, ein weiterer mit dem Nationalverbande der christlichen Bauarbeiter von Belgien am 1. September, und der jüngste mit dem Zentralverband christlicher Maurer und Steinarbeiter Österreichs am 15. September 1910 in Kraft trat. Alle drei Verträge stimmen im Texte überein und treffen folgende Vereinbarung:

§ 1. Die Mitglieder vorgenannter Verbände sind verpflichtet, bei dem Verlehr aus dem einen in das andere Land der christlichen Berufsorganisation desjenigen Landes beizutreten, in dem sie länger als 14 Tage beschäftigt sind.

§ 2. Die Mitglieder in den Grenzgebieten haben sich der christlichen Berufsorganisation des Landes anzuschließen, in welchem sie den größten Teil des Jahres über beschäftigt sind.

§ 3. Sind $\frac{3}{4}$ und mehr Mitglieder eines Grenzorts den größeren Teil des Jahres im Nachbarlande beschäftigt, so ist die Zahlstelle dieses Ortes auch der Organisation des Nachbarlandes anzuschließen.

§ 4. Mitglieder, welche auf Grund dieses Vertrags aus der einen in die andere Landesorganisation übertraten, werden ohne Eintrittsgeld aufgenommen, wenn die betreffenden sich bei der bisherigen Organisation abgemeldet haben, einen Ausweis über diese Abmeldung vorzeigen und bis zum Abmeldungsdatum die Beiträge an die bisherige Organisation gezahlt haben, sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Abmeldung bei der anderen Organisation anmelden und an diese die fälligen Beiträge entrichten, so daß keine Unterbrechung der Beitragszahlung eintreffe.

§ 5. Mit dem Übertritt auf Grund dieses Vertrags erwerben die Übertratenden die Rechte, welche die betreffende Organisation ihren Mitgliedern bei gleich langer Mitglieds-